

## **Finanzordnung für die Bundessprecherinnenrunde**

Vorwort:

Laut Parteiengesetz (§26 Abs. 4) erfolgt die Mitarbeit in Parteien grundsätzlich unentgeltlich. Außerdem stellen die Mitfrauen unserer Partei Sach-, Werk- und Dienstleistungen üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung.

Es können nur solche Ausgaben erstattungsfähig sein, die über den üblichen Rahmen hinausgehen. Um einen Erstattungsanspruch zu haben, ist eine Beschlussfassung der Bundessprecherinnen notwendig.

### **Erstattung von Kosten, Anspruchsberechtigung**

1. Wenn eine BSR in Ausübung ihrer Parteifunktion oder in Erfüllung eines von der BSR-Runde erteilten Auftrages Kosten entstehen, so hat sie grundsätzlich Anspruch auf Erstattung aus der Bundesparteikasse.

2. Erstattungsfähig sind nur die zur Ausübung der Funktion bzw. Erfüllung des Auftrages unvermeidbaren Kosten gegen Vorlage der Original-Belege.

Erstattet werden:

- Fahrkosten zu den jeweils günstigen Tarifen, Bahnfahrt 2. Klasse und wenn notwendig Taxifahrkosten.
- Wird der eigene PKW benutzt, so können 0,22 € je gefahrenen km abgerechnet werden.
- Übernachtungskosten gegen Vorlage der Originalquittung des Hotels.
- Porto- und Kopierkosten gegen Nachweis und Vorlage der Originalquittung und Kopie des Schreibens und des Verteilerschlüssels.
- Telefonkostenersatz ist möglich, gegen Nachweis der Mehraufwendungen der Telefongebühren.

3. Der Erstattungsanspruch muss unverzüglich d. h. bei Auftragsannahme angemeldet werden. Bei Inanspruchnahme von Fahrkostenrückerstattungen muss dies jeweils mit Beginn der Haushaltplanung für das nächste Jahr angezeigt werden. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Abrechnung sollte zeitnah zu den entstandenen Kosten, d. h. bei der nächsten BSR-Runde erfolgen. Hat eine Bundessprecherin ihre Abrechnung nicht rechtzeitig eingereicht und das Kalenderjahr ist abgelaufen, dann erlischt der Anspruch auf eine Kostenerstattung für das letzte Jahr.

4. Alle Einnahmen, die einer BSR durch die Ausübung ihres Amtes zukommen, z. B. Honorare, werden grundsätzlich offen gelegt und gelten als Bundespartei-Einnahmen. D. h. sie werden von der BSM als Einnahmen gebucht.

gez. Bleich  
Bundesschatzmeisterin